

# **Verordnung der Hansestadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Kosegartenstraße“**

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 11 vom 1. Juni 2011)

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379, 383, 392), wird nach Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und im Einvernehmen mit der Hansestadt Rostock die Ausweisung des Denkmalbereiches „Kosegartenstraße“ verordnet.

Die Begründung ist als Anlage 1 beigefügt. Alle Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Denkmalbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG M-V umfasst die Grundstücke Kosegartenstraße 1 - 12, Babststraße 1 - 15, Engelstraße 9 - 12 sowie die Straßen- und Platzanlage. Die Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte.

## **§ 2 Ziel der Unterschutzstellung**

Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild seiner baulichen Anlagen und Strukturen geschützt, das durch deren historische Substanz geprägt wird. Sanierungen und Veränderungen müssen denkmal- und materialgerecht erfolgen (§ 6 Abs. 1 DSchG M-V).

## **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt und zu erhalten:

### (1) Der historische städtebauliche Grundriss

Er wird bestimmt durch:

- a) das überlieferte historische Straßen- und Platzsystem:  
Die spitzwinklig aufeinander zulaufenden Straßenzüge Babststraße und Engelstraße führen zur rechteckigen Platzanlage der Kosegartenstraße.
- b) die überlieferte Parzellenstruktur mit ihrer Bebauung:  
Die Parzellen sind längsrechteckige, senkrecht zur Straße ausgerichtete Grundstücke. Auf jeder Parzelle steht ein Wohngebäude ähnlicher Größe direkt an der straßenseitigen Baulinie. Die Gebäude sind lückenlos aneinander gebaut.

## (2) Das historische Erscheinungsbild

Es wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt und wird bestimmt durch:

- a) die baulichen Anlagen und die Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile:  
Charakteristisch für das homogene Erscheinungsbild sind die einheitliche Geschossigkeit, die schlichte kubische Form der einzelnen Bauten, die einheitliche Gestaltung durch einen hellen ungliederten Putz sowie die Verwendung gleicher Tür- und Fensterformen. Im Allgemeinen sind Türen und Fenster dunkelbraun gefasst und bilden so einen wirkungsvollen Kontrast zu den hellen glatten Wandflächen.
- b) die Maßstäblichkeit der Bebauung:  
Babst- und Engelstraße sowie die Längsseiten der Kosegartenstraße sind mit einem einheitlichen dreigeschossigen Reihenhaustyp bebaut. Die Eingangssituation an der Babststraße sowie die Eckensituationen an der Kosegartenstraße sind besonders hervorgehoben. Die Gebäude an den Schmalseiten der Platzanlage gleichen in Kubatur und Formensprache diesem Typus, weisen aber eine differenziertere Gliederung auf.
- c) die räumlichen Bezüge:  
Die Lage, Anordnung und Proportion der Gebäude führen gemeinsam mit der Topographie und der Straßenführung zu einer klaren Raumbildung. Die Kosegartensiedlung ist von der Nordseite her in ihrer Gesamtheit als einheitliche Siedlung zu überblicken. Durch die geschlossene Bebauung ergeben sich keine Bezüge von innen nach außen.
- d) die Frei- und Verkehrsflächen in ihrer Ausformung  
Die Struktur und Gestaltung des Straßenraums mit seinen Verkehrswegen, den Oberflächenmaterialien und den Vorgartenzonen prägen entscheidend das Erscheinungsbild des Straßenzuges. Die Fahrbahn mit Natursteinpflaster wird beidseitig von erhöhten Bürgersteigen in grauen Betonplatten begleitet. Auf der Nordseite der Babst- und der Südseite der Engelstraße liegen Vorgärten, teilweise mit Garagenzufahrten. Die Kosegartenstraße ist zu einem rechteckigen Platzraum mit Pflanzbeet und Parkplätzen erweitert. Er wird von einem umlaufenden Vorgartenstreifen gesäumt, unterbrochen von Garagenzufahrten.

## **§ 4 Rechtsfolgen**

(1) Maßnahmen, die in den Schutzgegenstand nach § 3 (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 DSchG M-V

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach dieser Verordnung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig. Nach § 26 Abs. 1 Ziffer 2 DSchG M-V können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 11 am 3. Juni 1994, außer Kraft.

Rostock, 27. April 2011

Der Oberbürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde  
Roland Methling

Anlagen

1 - Begründung

2 - Karte